

figsten abbrennten, was für die Anstalt meistens sehr empfindliche Verluste mit sich führe. Endlich aber viertens würden sich durch Annahme des Gesetzworschlags alle vom Bürgermeister Behner bei dem ersten Theile des vorliegenden §. angeregten Bedenken erledigen. Die Fabrikbesitzer hielten die Zuziehung ihrer Gebäude zu der Brandversicherungsanstalt, wenn sie durch Zwang geschehe, für eine Ungerechtigkeit, und würden sich viele erlauben, das Gesetz auf irgend eine Weise zu umgehen. So sei es doch sehr zu wünschen, die entstehenden unangenehmen Collisionen und oft langwierigen Untersuchungen vermieden zu sehen. Dieß aber werde einzig und allein durch den Gesetzworschlag erreicht.

D. Deutrich: Die Deputation habe gewiß nicht verkannt, welche besondere eigenthümliche Verhältnisse bei den Fabrikgebäuden einträten, und Alles, was sich für die Exemption derselben anführen lasse, sei von der Deputation erwogen worden. Wenn sie sich aber für den Beschluß der 2. Kammer erklärt habe, so sei es deshalb geschehen, weil nicht abzusehen, wie weit der Ausdruck: „Fabrikgebäude“ führen werde, wie dieß bereits im Berichte bemerkt worden sei. Dann aber habe die Deputation geglaubt, daß durch die Cession der Brandvergütungsgelder, wie von ihr in Antrag gestellt worden, die Fabrikbesitzer im Falle eines Brandunglücks vor dem in den Motiven bezeichneten Nachtheil geschützt würden. Man habe zwar jetzt den Vorschlag gemacht, die Bezeichnung der Grenze der Exemption der Behörde zu überlassen. Allein dadurch scheine ihm denn doch zu viel in das Ermessen der Commission gesetzt zu werden, und übrigens würde auch selbst die Behörde wahrscheinlich keine charakteristische Scheidung auffinden können, wie sich schon jetzt zeige. Der Einbau einer Wohnung werde auch kein Merkmal abgeben mögen, da doch fast in allen Fabriken ein Aufseher oder Hausmann wohne. Trete man nun dem Verhältnisse der Fabrikbesitzer näher, so sei wohl sehr richtig in den Motiven bemerkt, daß die Gebäude mehr als ein Ueberbau zu betrachten wären. Das Innere, das Mobiliar, sei in der Regel die Hauptsache. Hier sei aber den Fabrikbesitzern volle Freiheit gewährt, sich beliebig gegen Brandschäden zu versichern. Würde nun der Ueberbau mit $\frac{2}{3}$ versichert, so sei er überzeugt, wie die Sache sich so gestalten werde, daß die Fabrikbesitzer gegen andere Hausbesitzer keinen Grund zu einer Klage haben würden. Was den Wiederaufbau anlange, so werde durch den Vorschlag der Deputation bei dem §. 80. das Interesse der Fabrikhaber ausreichend berücksichtigt. Uebrigens müsse man doch nicht das Princip des vorliegenden Gesetzes aus den Augen verlieren, das Privatinteresse dem allgemeinen unterzuordnen.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Als Bewohner einer der lebhaftesten Fabrikgegenden des Vaterlandes könne er sich den geehrten Sprechern, welche für die unbedingte Erfüllung der Wünsche der Fabrikanten und für den Gesetzentwurf gestimmt hätten, nur dankbar bezeigen. Allein er vermöge nicht, seine Ueberzeugung zu verleugnen, um die Particularinteressen über die höhern Rücksichten auf das allgemeine Interesse zu stellen, und so müsse er sich gegen die Anträge mehrerer Fabrikanten erklären, wenigstens in dem Umfange, wie sie vorgebracht worden

wären. Eine gänzliche Ausnahme der Fabrikgebäude von der neuen Anstalt werde er für eine Inconsequenz, einen Verstoß gegen das einmal angenommene Princip erkennen. Ueber den Gesichtspunct, aus welchem er das ganze Gesetz betrachte, habe er sich bereits ausgesprochen. Er halte es für ein Werk gebieterischer Nothwendigkeit in Bezug auf Beförderung hochwichtiger Staatszwecke, Härten und Zwang enthaltend, die sich nur dadurch rechtfertigen ließen, wenn man sich möglichst den Vortheilen zu nähern suche, welche Privatanstalten bieten. Aber desto gerechter sei es, daß auch alle Staatsbürger diesem Zwange unterliegen oder keiner; jeder an dem Institute Theil nehme, welches zugleich eine Unterstützungsanstalt sei. An die Spitze seines Zwecks stelle der Staat die Verhütung des Entstehens von Caducitäten im Lande. Dagegen sei ein hauptsächlichster Wunsch der Fabrikanten, und zwar ein sehr gerechter, auf Erhaltung ihrer Versicherungsquote gerichtet, im Falle die eigenthümlichen Verhältnisse des Fabrikwesens ihnen nicht gestatten sollten, selbst wieder aufzubauen. — Durch den Vorschlag der Deputation ließen sich beide Zwecke zugleich erreichen, und es werde auch in solchen Fällen dem Fabrikbesitzer seine Versicherungsquote fast ganz gewährt werden, wenn man letzterm gestatte, dieselbe an Neubauer im Lande ganz oder auch theilweise zu cediren und ihn nur der minder beträchtliche Verlust durch einen dem Cessionar zu gebenden Rabatt trafe. Schon bisher habe ein dergleichen Cediren an einzelnen Orten selbst, was direct nicht verboten gewesen sei, häufig stattgefunden, wenn der Abgebrannte selbst keine Lust bezeugt habe, wieder aufzubauen. Er glaube, daß sich durch merkantilische Verbindungen bei einer so gewährten Ausdehnung auf das ganze Land dergleichen weit leichter möglich machen würden, als bisher. Der unbefangene Fabrikbesitzer, welcher keine Begünstigung vor andern, aber nur billige Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten eines so ehrenwerthen Pfeilers der Staatswohlfahrt fordere, werde sich dadurch, wenn nicht befriedigt, doch beachtet fühlen, und erwägen, daß in Folge jener Ausnahme eine Menge anderer aus gleichen Gründen gleiche Begünstigung in Anspruch nehmen würden. — Dem Vorschlage des Prinzen Johann, so wohlmeinend er sein möge, den Begriff der Fabrikgebäude dadurch festzustellen, daß darunter solche Gebäude zu verstehen seien, wo keine Wohnung eingebauet, könne er nicht beitreten. Fast in jedem dergleichen Gebäude befinde sich wenigstens eine Hausmannswohnung, und es werde dadurch eine größere Beschränkung hinein kommen, als das Gutachten der Deputation beabsichtige. Wenn Bürgermeister Behner alle Beurtheilung der einzelnen Fälle auf das Ermessen der Behörde stellen wolle, so erkläre er sich unbedingt gegen einen solchen Beschluß. Ermessen sei und bleibe in einem constitutionellen Staate ein fatales Wort. Daß die Zuflucht zum Ermessen nur die Folge unabwendbarer Nothwendigkeit und Mangels an andern Auswegen sein könne, darüber walte bei dem glücklichen Einverständnisse zwischen Regierung und Ständen kein Zweifel ob. Oft sei dieser Grundsatz Seiten der Regierung ausgesprochen worden, und der Stände Pflicht sei es, so weit nur irgend möglich das Ermessen zu vermeiden. Dieser Nothfall sei hier nicht vorhanden, und der Vorschlag der Deputation gebe das